

Brüssel, den 5. März 2003.

## **Kommission befasst sich mit der Koexistenz gentechnisch veränderter Pflanzen**

*Die Europäische Kommission hat heute eine politische Erörterung über die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologisch angebaute Pflanzen geführt. Die Kommissare befassten sich dabei mit dem Konzept der Koexistenz, den bislang durchgeführten vorbereitenden Arbeiten, möglichen Betriebsführungsmaßnahmen, der Machbarkeit GVO-freier Gebiete und der Frage der Haftung im Fall zufälliger Vermischung. Weitere Themen der Kommissionssitzung waren die politischen Optionen und die auf nationaler und EU-Ebene zu treffenden Maßnahmen. Die Kommission stellte fest, dass es bei der Koexistenz um die wirtschaftlichen Folgen des zufälligen Vorhandenseins genetisch veränderter Kulturen in nicht veränderten Kulturen geht. Koexistenz ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Landwirte frei entscheiden sollten, welche Kulturpflanzen sie anbauen wollen, ob es sich nun um gentechnisch veränderte, konventionelle oder ökologische Kulturen handelt. Keine Form der Landwirtschaft sollte in der EU ausgeschlossen werden. Die heutige Erörterung wird als Grundlage für einen Runden Tisch über Koexistenz am 24. April 2003 dienen, bei dem die Beteiligten ihren Standpunkt vorbringen können. Die Kommission wird dann zügig Leitlinien für die Lösung des Problems der Koexistenz vorlegen.*

*„Die Koexistenz wirft Fragen auf, die beantwortet werden müssen. Die Vorschriften und der rechtliche Rahmen müssen sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene genau festgelegt werden. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Bei der Koexistenz geht es um wirtschaftliche und rechtliche Fragen, nicht um Risiken oder Lebensmittelsicherheit, denn in der EU dürfen ohnehin nur zugelassene gentechnisch veränderte Kulturen angebaut werden. Die Anwendung der Koexistenz-Maßnahmen ist auch nicht neu. In der konventionellen Landwirtschaft beispielsweise haben Saaterzeuger bereits viel Erfahrung mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Reinheitsstandards von Saatgut. Der nächste Schritt wird die ausführliche Erörterung der Optionen mit den Mitgliedstaaten und den Beteiligten sein. Dann wird die Kommission rasch Leitlinien vorlegen“, erklärte Franz Fischler, zuständiges Kommissionsmitglied für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei.*

### **Was ist Koexistenz?**

Der Anbau zugelassener GVO in der EU wird sich auch auf die landwirtschaftliche Erzeugung auswirken. Die Frage lautet insbesondere, wie mit der zufälligen Vermischung gentechnisch veränderter und nicht veränderter Kulturen wegen Saatgutverunreinigungen, Fremdbestäubung, Durchwuchs (selbstaussäende Pflanzen, hauptsächlich von Ernteresten, die in die nächste Vegetationsperiode übertragen werden), Ernte- und Lagerungsverfahren und Transport sowie mit den möglichen wirtschaftlichen Folgen umzugehen ist. Ob die Landwirtschaft dem Verbraucher eine breite Palette von Wahlmöglichkeiten bieten kann, hängt davon ab, ob sie verschiedene Anbauformen aufrechterhalten kann.

Das am häufigsten genannte Beispiel für Einkommenseinbußen sind konventionelle oder ökologische Landwirte, die ihre Erzeugnisse wegen einer zufälligen Beimischung von GVO, die über dem zulässigen Schwellenwert liegt, billiger verkaufen müssen. Das Gegenbeispiel wäre die Wertminderung einer speziellen gentechnisch veränderten Kultur wegen der Beimischung nicht veränderter Kulturen.

### **Beispiele für mögliche Betriebsführungsmaßnahmen**

- Sicherheitsabstände zwischen den Feldern
- Pufferzonen
- Pollenbarrieren
- Bekämpfung von durchwachsenden (selbstaussäenden) Pflanzen
- Fruchtwechsel und Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blütezeiten
- Überwachung bei Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung.

### **GVO-freie Gebiete**

Die Kommission ist der Auffassung, dass freiwillige örtliche Vereinbarungen zwischen Landwirten und Industrie, die sicherstellen, dass in bestimmten Gebieten eine oder mehrere gentechnisch veränderte Kulturen nicht angebaut werden, natürlich immer möglich sind. Bei Kulturen, die wie erucasäurehaltiger Raps hohe Reinheitsstandards oder die Trennung verlangen, gibt es bereits Beispiele für solche Vereinbarungen. Ein allgemeines Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Kulturen in den Mitgliedstaaten muss jedoch ausgeschlossen werden, da der Schutz der wirtschaftlichen Interessen alleine keine ausreichende rechtsgültige Begründung für derart einschneidende Beschränkungen grundlegender Freiheiten ist. Außerdem widerspricht die Einrichtung GVO-freier Gebiete gegen den Willen einiger Landwirte dem Grundsatz der Koexistenz.

### **Haftung**

Es wurde die Frage gestellt, ob mögliche Schadenersatzforderungen bei wirtschaftlichen Verlusten wegen der Beimischung von Fremdgenen auf Gemeinschaftsebene geregelt werden müssen. Die Kommission ist der Auffassung, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip zunächst zu prüfen ist, ob das geltende nationale Recht nicht bereits ausreichende und gleiche Möglichkeiten für diese Fälle bietet. Ein weiteres Problem ist die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Schaden.

### **Kulturspezifische Lösungen**

Bei jedem Ansatz zur Regelung der Koexistenzfrage muss berücksichtigt werden, wie wahrscheinlich bei der jeweiligen Pflanze bzw. Sorte die Möglichkeit einer Ausbreitung auf Nachbarmfelder ist. Eine Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle und ein kürzlich von einer dänischen Sachverständigengruppe zur Koexistenz verfasster Bericht haben bestätigt, dass die Wahrscheinlichkeit von Beimischungen und die Maßnahmen zu ihrer Verminderung in hohem Maße von der jeweiligen Kultur abhängig sind. In der dänischen Studie heißt es außerdem, die Koexistenz könne bei einem begrenzten GVO-Anteil (10 %) und einem allgemeinen Schwellenwert für GVO-Spuren in unveränderten Kulturen von 1 % für die meisten Kulturen in Dänemark (d. h. rote Rüben, Mais, Kartoffeln, Gerste, Weizen, Hafer, Triticale, Roggen, Lupinen, Saubohnen und Erbsen) sichergestellt werden. Bei manchen Kulturen müssen die Bewirtschaftungsmethoden möglicherweise geändert zu werden, während es unter denselben Bedingungen in anderen Fällen praktisch keine Schwierigkeiten gibt.

Bei Raps und Mais sowie bei der Erzeugung von Saatgut bestimmter Getreidesorten kann sich die Sicherstellung der Koexistenz jedoch als problematischer erweisen, und weitere Bewertungen sind nötig, bevor Leitlinien aufgestellt werden können.

Standortbedingte Unterschiede sind wichtige Elemente bei der Bestimmung wirksamer und kostengünstiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz verschiedener Anbauformen. Bei einigen wenigen Kulturen, hauptsächlich bei Raps, würden Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz erhebliche Änderungen bei den landwirtschaftlichen Praktiken mit sich bringen.